

# Geschäftsordnung Fachgesellschaften von Electrosuisse

Gültig ab 1. Januar 2016



## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage.....	1
2	Zweck der Geschäftsordnung .....	1
3	Auftrag, Zielsetzung.....	1
4	Organisation der Fachgesellschaft.....	1
5	Vorstand .....	1
6	Gruppierungen innerhalb der Fachgesellschaft.....	2
7	Aufgaben .....	2
8	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen .....	3
9	Sekretariat Fachgesellschaften.....	3
10	Finanzen.....	3
11	Ausführungsbestimmungen .....	3
12	Auflösung .....	3
13	Inkraftsetzung .....	3

## **1 Grundlage**

- a) Electrosuisse bestellt gemäss Art. 3c) seiner Statuten Fachgesellschaften und regelt deren Stellung gemäss Art. 18c) der Statuten. Im Zweifelsfall haben die Statuten Electrosuisse Vorrang.
- b) Mitglieder gemäss Art. 4 der Statuten von Electrosuisse können Mitglied einer Fachgesellschaft sein.

## **2 Zweck der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung legt Organisationsstruktur, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Fachgesellschaft fest. Sie definiert zudem den Rahmen für die Einbettung der Fachgesellschaft im Gesamtgefüge von Electrosuisse und die Finanzierung.

## **3 Auftrag, Zielsetzung**

- a) Die einzelne Fachgesellschaft ist ein nationales Forum im Rahmen von Electrosuisse zur Behandlung aktueller Angelegenheiten auf ihrem definierten Fachgebiet.
- b) Die einzelne Fachgesellschaft bietet Dienstleistungen an als wesentliche Beiträge zur Erreichung der übergeordneten Ziele, insbesondere in Form von Fachtagungen, Informationsveranstaltungen und Publikationen jeglicher Art.
- c) Die angebotenen Dienstleistungen müssen den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen, einen hohen Grad an Aktualität aufweisen und den sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden.
- d) Die Fachgesellschaften sind bestrebt ein kostendeckendes Budget zu erzielen.
- e) Die Fachgesellschaften verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex von Electrosuisse.

## **4 Organisation der Fachgesellschaft**

Die Fachgesellschaft gliedert sich wie folgt:

- Vorstand;
- Gruppierungen nach Bedarf, insbesondere Fachgruppen;
- Leiter Fachgesellschaften;
- Mitglieder: diejenigen Mitglieder von Electrosuisse, die sich für die Zugehörigkeit zur entsprechenden Fachgesellschaft entschieden haben;
- Delegierter Mitarbeitender eines Branchenmitgliedes.

## **5 Vorstand**

- a) Der Vorstand der Fachgesellschaft besteht aus 6 bis 15 Mitgliedern. Im Vorstand sollen die verschiedenen Teilbereiche und Gruppierungen der Technologie-Gebiete vertreten sein. Dabei soll einer angemessenen Vertretung der Landesgegenden bzw. Sprachregionen Rechnung getragen werden.  
Der Leiter Fachgesellschaften ist ex officio Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme. Als Delegierter vermittelt er die Strategie von Electrosuisse.

- b) Der Präsident, der Vizepräsident sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand von Electrosuisse gewählt. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von drei Jahren, beginnend mit dem Folgetag der Generalversammlung von Electrosuisse, wobei der Gewählte direkt nach der Wahl durch den Vorstand von Electrosuisse seinen Sitz im Vorstand der Fachgesellschaft übernimmt.  
Der Vorstand der Fachgesellschaft unterbreitet entsprechende Vorschläge. Der Vorstand Electrosuisse und die Geschäftsleitung von Electrosuisse können selbst auch Kandidaten vorschlagen.  
Der Präsident der Fachgesellschaft nimmt während seiner Amtszeit in der Regel Einsitz im Vorstand Electrosuisse.
- c) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand der Fachgesellschaft selbst.
- d) Ein Mitglied darf dem Vorstand der Fachgesellschaft während höchstens drei aufeinander folgenden Amtsperioden angehören, davon höchstens zwei als Präsident.
- e) Für finanzielle Verpflichtungen unterzeichnet Electrosuisse gemäss interner Weisung.

## **6 Gruppierungen innerhalb der Fachgesellschaft**

- a) Um Technologie-Angebot und -Nachfrage in aktuellen problemorientierten, branchenspezifischen oder regionalen Schwerpunktgebieten zusammenzuführen und zur Kontaktvermittlung über die Firmengrenzen, können Fachgruppen innerhalb der Fachgesellschaft gebildet werden.
- b) Es können auch weitere Gruppierungen für zeitlich begrenzte Aufgaben bestellt werden.
- c) Solche Gruppierungen gemäss a) und b) werden vom Vorstand auf Antrag interessierter Mitglieder oder aufgrund ermittelter Kontaktbedürfnisse gebildet. Der Vorstand ernennt einen Vorsitzenden.
- d) Der Vorstand kann die Gruppierungen auflösen, die ihre Aufgabe erfüllt haben oder deren Zielsetzungen nicht mehr aktuell sind.

## **7 Aufgaben**

- a) Im Rahmen der Strategie Electrosuisse und in Zusammenarbeit mit dem Direktor Electrosuisse leitet der Vorstand der Fachgesellschaft die Gesellschaft in ihrer ganzen Tätigkeit. Er wird vertreten durch seinen Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten.
- b) Der Präsident wahrt die Verbindung zu Electrosuisse.
- c) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr, um die laufenden Geschäfte der Fachgesellschaft zu erledigen.
- d) Der Vorstand plant insbesondere Tagungen und Informationsveranstaltungen. In der Regel wirkt ein Mitglied des Vorstandes bei der Vorbereitung und Durchführung jeder Veranstaltung mit.
- e) Die Fachgesellschaft ist bezüglich Programmgestaltung autonom. Die fachtechnische Verantwortung für Inhalt und Qualität der Veranstaltung liegt beim Vorstand.
- f) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht über die Tätigkeit zuhanden der Mitglieder der Fachgesellschaft und des Vorstandes von Electrosuisse. Der Jahresbericht wird im Publikationsorgan des Verbands veröffentlicht.
- g) Offizielles Publikationsorgan der Fachgesellschaft ist das Publikationsorgan von Electrosuisse. Die Fachgesellschaft informiert mit diesem sowie weiteren Kommunikationsmitteln regelmässig ihre Mitglieder über vergangene und kommende Tagungen sowie über Mitteilungen des Vorstands.

## **8 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

- a) Die Fachgesellschaften können mit verwandten Organisationen im Rahmen ihres Auftrages zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann sich entweder auf eine einzelne Veranstaltung beschränken oder von längerer Dauer sein.
- b) Eine allfällige engere Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, liegt die Verantwortung der Ausgestaltung bei Electrosuisse. Der Vorstand der Fachgesellschaft unterstützt diese Vorhaben.
- c) Eine länger dauernde Zusammenarbeit, insbesondere eine solche mit finanziellen Auswirkungen für Electrosuisse als Ganzes oder für deren Mitglieder, bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung von Electrosuisse.

## **9 Sekretariat Fachgesellschaften**

Electrosuisse stellt eine angemessene administrative Unterstützung zur Verfügung.

## **10 Finanzen**

Für den Finanzhaushalt der Fachgesellschaften ist Electrosuisse im Rahmen der Finanzierung der Verbandstätigkeiten von Electrosuisse zuständig.

## **11 Ausführungsbestimmungen**

Der Vorstand der Fachgesellschaft kann für die Abwicklung der Geschäfte Ausführungsbestimmungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

## **12 Auflösung**

Über eine allfällige Auflösung einer Fachgesellschaft beschliesst der Vorstand von Electrosuisse.

## **13 Inkraftsetzung**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand von Electrosuisse am 2. Dezember 2015 genehmigt und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 14. Mai 2014.

Electrosuisse

Dr. Gabriele Gabrielli  
Präsident

Markus Burger  
Direktor



Electrosuisse  
Luppenstrasse 1  
Postfach 269  
CH-8320 Fehraltorf

T +41 44 956 11 11  
[info@electrosuisse.ch](mailto:info@electrosuisse.ch)  
[www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch)